

151
2485 016

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 644/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Dr. Alois V [REDACTED],

B [REDACTED] A [REDACTED] (O [REDACTED]) [REDACTED], Ka [REDACTED], Dep. A,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

134

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 27. April 1965 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen
Schadens an Körper und Gesundheit mit der Begründung
geltend, daß er im Jahre 1941 bei der Besetzung der
Stadt Oelje durch deutsche Truppen wegen seiner poli-
tischen Überzeugung verfolgt und hierdurch gesundheit-
lich geschädigt worden sei. Das Berufungsgericht hat
die erhobenen Ansprüche als unbegründet angesehen, da
seiner Ansicht nach die Voraussetzungen des § 1 BGG
nicht gegeben sind. Diese Auffassung des Berufungs-
gerichts läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Be-
rufungsgericht hat seiner Entscheidung die Aussagen

der Zeugen über die damals gegebene militärische und wirtschaftliche Situation einerseits und die Stellung des Verfolgten als Bürgermeister der besetzten Stadt Celje andererseits zugrunde gelegt. Zutreffend ist, daß die Vernehmung der Zeugen Dr. Sa[REDACTED] und Dr. E[REDACTED] den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht entspricht, da beide Zeugen gleichzeitig vernommen worden sind und das Vernehmungsprotokoll nicht erkennen läßt, welche Aussage von dem einen oder anderen Zeugen gemacht worden ist. Gleichwohl bedarf es einer Zulassung der Revision nicht, weil das Urteil des Berufungsgerichts auf der Aussage der Zeugen Dr. Sa[REDACTED] und Dr. E[REDACTED] nicht beruht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht daher insoweit nicht offen. Das Berufungsgericht hat aus der eigenen Schilderung des Klägers auf den Verfolgungstatbestand geschlossen, daß dieser nicht wegen seiner politischen Überzeugung, sondern als Bürgermeister der Stadt Celje verhört worden ist. Die Frage, ob der Kläger wegen seiner politischen Überzeugung oder aus anderen Gründen im Jahre 1941 verfolgt worden ist, ist, soweit der Verfolgungshergang in Frage steht, keine Rechts- sondern eine Tatsachenfrage. Die Feststellung des Verfolgungstatbestandes ist Aufgabe des Tatsachenrichters. In der Revision kann dieser Vorgang nicht nachgeprüft werden. Aus diesem Grund kann auch die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß der Verfolgungstatbestand vom Tatsachenrichter unrichtig festgestellt worden sei. Auch soweit es sich um die Frage der Erfüllung des Verfolgungstatbestandes aus § 167 StGB handelt, gibt die Entscheidung des Berufungsgerichts zu einer Zulassung der Revision keine Veranlassung. Die Feststellung, daß die Verfolgung des Klägers nicht unter Mißachtung der Menschenrechte erfolgt sei, liegt ebenfalls auf tatsächlichem Gebiet.



134

Da auch ein anderer Grund gemäß § 219 Abs. 2 ZPO für die Zulassung der Revision nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden